

Verwaltung
Niersbach - Land
Eing. 29. APR. 1975
1.2

S a t z u n g

Über die Erhebung besonderer Wegebeiträge in der Ortsgemeinde Niersbach vom 21. April 1975

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. S. 139) hat der Gemeinderat von Niersbach am 7.1.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Niersbach erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltungskosten von öffentlichen Straßen und Wegen, für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.

(2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg ungewöhnlich viel schneller oder stärker abgenutzt wird, als dies bei Straßen und Wegen gleicher Art der Fall ist. Eine Abnutzung im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gilt nicht als außergewöhnliche Abnutzung.

(3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt dann vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen, die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder zum Zwecke des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen.

(4) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

§ 3

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg~~ß~~ außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.

(2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die, ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Unterhaltungskosten

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege, bei denen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November dieses Rechnungsjahres vom Gemeinderat festgestellt.

(2) Wird eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg sowohl im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder mit der Ausbeutung von Grundstücken als auch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken außergewöhnlich abgenutzt, so bestimmt der Gemeinderat, welcher Teil der Unterhaltungskosten (§ 2 Abs. 4) nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und welcher Teil nach § 5 Abs. 1 Buchst. b verteilt wird.

§ 5

Bemessung

(1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:

- a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht (Brutto-

gewicht) der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die nach § 4 festgesetzten Straßen oder Wege benutzt haben.

b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundfläche.

(2) Die Ortsgemeinde kann die Höhe des besonderen Wegebeitrages abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 6

Beitragsbescheid

(1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrages wird von der Verbandsgemeindeverwaltung durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Weges, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7

Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Verbandsgemeindeverwaltung alles für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Verbandsgemeindeverwaltung bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag aufgrund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

(1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gem. den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) sinngemäß in der jeweiligen Fassung das Steueran-

passungsgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96), über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 159) und über das Steuerstrafrecht und das Steuerstrafverfahren. Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

Niersbach, den **21. April 1975**

Ortsgemeinde Niersbach



M. Weirich
Ortsbürgermeister

Genehmigt:



Wittlich, den 21. APR. 1975

Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich

In Vertretung:

I. Anten